

SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZSTANDARD FÜR DEN BEREICH JAZZHALL DER HFMT

Ziel der Maßnahmen zum Arbeitsschutz ist die Verhinderung von Infektionen. Abstandsregelungen, ausreichendes Lüften bzw. geeignete technische Lüftungseinrichtungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verhindern die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Die Grundlage dieser Arbeitsschutzstandards bilden die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021, die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard- Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom Januar 2021 und die „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ vom 14. Dezember 2020 des Freiburger Instituts für Musikermedizin. Darüber hinaus werden Maßnahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit einbezogen.

Alle Nutzer – auch Fremdveranstalter und Gastensembles – haben, für Proben und Aufführungen in der Jazz-Hall der Hochschule, dem Veranstaltungsbüro spätestens 14 Tage vor Probenbeginn ein Hygienekonzept in dem die Umsetzung der hier ermittelten Standards beschrieben werden, schriftlich oder per E-Mail (veranstaltungen@hfmt-hamburg.de) einzureichen.

Alle Mitwirkenden müssen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2) tragen und ständig einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands!

Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten und den künstlerischen Teams hat besondere Bedeutung und ist vorrangig zu berücksichtigen. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund ihres Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Erreger haben.

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder SARS-CoV-2-Infektion, sowie Personen in Isolation, Quarantäne oder ausstehendem Testergebnis dürfen die JazzHall nicht betreten!

Wenn eines oder mehrere Anzeichen eines Krankheitsverlaufs im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Erregers (insbesondere Husten, Schnupfen, Fieber, Atemnot, Geschmacksverlust) auftreten, müssen die Personen zu Hause bleiben oder sich umgehend nach Hause begeben und für eine Testung auf SARS-CoV-2 den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst 116117 kontaktieren.

Die allgemein geltenden Hygieneregeln (regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife für mind. 20-30 Sekunden, Husten- und Niesetikette, etc.) sind einzuhalten.

Darüber hinaus hat die Hochschule für Musik und Theater Hamburg folgende Regeln erlassen:

→ Für jede Veranstaltung ist ein Hygienekonzept bei der Returngruppe (veranstaltungen@hfmt-hamburg.de) zur Genehmigung einzureichen. Es muss bei Änderungen erneut durch die Returngruppe genehmigt werden! Die Umsetzung des Hygienekonzepts obliegt der Verantwortung des Veranstalters!

Ein Hygienekonzept muss nachweisen, dass alle geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen und stetig deren Einhaltung überwacht werden. Dazu muss bei Proben, Prüfungen/Veranstaltungen ein:e Hygienebeauftragte:r bestimmt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden. Darüber hinaus darf der Kontrollfunktion des/der Hygienebeauftragten keine anderweitige Interessenlage oder Funktion im Wege stehen!

Die Genehmigung der Veranstaltung erlischt, wenn vom genehmigten Konzept ohne Rücksprache mit dem/der Hygienebeauftragten, dem Bühnenvorstand oder der Returngruppe abgewichen wird.

Für jede künstlerische Proben- und Aufführungsphase ist im Vorfeld und in Abstimmung mit der Returngruppe mindestens ein:e Hygienebeauftragte:r zu bestimmen, der/die die Einhaltung der

Maßnahmen ständig kontrolliert. Er/Sie kann auch Mitglied der probenden Gruppe sein (dies soll in der Regel nicht die Veranstaltungsleitung sein), muss aber auf jeden Fall während der gesamten Zeit anwesend sein. Der/Die Hygienebeauftragte informiert vor Beginn der künstlerischen Tätigkeit alle Mitwirkenden gemäß des genehmigten Hygienekonzepts über die Hygienestandards und stellt sicher, dass alle Personen die Maßgaben zur Sicherung der Hygienevorschriften unterschrieben haben. Zudem sind alle bei den Proben und Prüfungen/Veranstaltungen Anwesenden in einer Kontaktdatenerhebung festzuhalten und vier Wochen vorzuhalten. Der/Die Hygienebeauftragte sowie alle Mitarbeitenden des Veranstaltungsraums sind, um die Einhaltung der Maßnahmen durchzusetzen, weisungsbefugt. Bei fortgesetzten Verstößen wie das wiederholt dauerhafte Unterschreiten der Mindestabstände oder die Nichtbeachtung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist der Bühnenvorstand in Abstimmung mit dem/der Hygienebeauftragten berechtigt die Proben bzw. Prüfung/Veranstaltung abubrechen.

Darüber hinaus legt die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Veranstaltungsraum „JazzHall“ folgende Maßnahmen/Regeln fest:

- Der Auf- und Abtritt in die Proben- und Vorstellungsbereiche erfolgt grundsätzlich auf der linken Bühnenseite unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m und dem Tragen einer medizinischen Maske. Besonders in den Fluren und engen Bühneneingängen ist, um die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten, auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.
- Außerhalb der Proberäume und besonders in den Fluren ist das Einspielen und Einsingen nicht gestattet!
- In geschlossenen Räumen außerhalb der JazzHall (z.B. Umkleide-, Sanitärräume und Flure) muss eine medizinische Maske getragen werden.
- In den Backstageräumen der JazzHall (Aufenthaltsraum, Toiletten, Lager) ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.
- Lagerräume sowie die angrenzenden Flure dürfen von unbefugten Personen nicht betreten werden. Auch die Räume der Gastronomie (Bereich hinter der Bar & Küche) dürfen von unbefugten Personen nicht betreten werden. Für befugte Personen gilt: zu jedem Zeitpunkt darf sich maximal eine Person jeweils in diesen Räumlichkeiten aufhalten.
- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind durch den/die Hygienebeauftragten regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.
- Vor Betreten der JazzHall und nach Kontakt mit allgemeinen oder gemeinschaftlich genutzten Flächen sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
- Grundsätzlich gelten mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen.
- Für konzertante Darbietungen mit Gesang und Chor gilt ein Mindestabstand von: 3 m in Sing- und 3 m in seitlicher Richtung.
- Blasinstrumente und Schlagwerk haben 2 m Mindestabstand einzuhalten. Hierbei ist der Atemaustrittspunkt des Instruments zu berücksichtigen.
- Für die Gruppe der sonstigen Instrumente gelten 1,5 m Abstand.

- Der Abstand zwischen Dirigent:in und Musiker:in muss mindestens 2,5 m betragen.
- Am Regie/FOH Arbeitsplatz sowie zu den Stellplätzen des Webcast ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Während der Umbauten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
- Der Abstand zwischen Akteuren und dem Publikum darf die Abstände, die für die jeweilige Personengruppe gilt, nicht unterschreiten, mindestens müssen aber 2,5 m eingehalten werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion von den jeweiligen Instrumentalist:innen vorzuhalten (Teppiche, Lappen, Gläser).
- Nach jeder Probe, Prüfung/Vorstellung hat die fachgerechte Reinigung der Instrumente sowie die Entsorgung der Kondensatflüssigkeit (Teppiche, Lappen, Gläser) und ggf. desinfizierende Reinigung durch die jeweiligen Musiker:innen persönlich und umgehend zu erfolgen.
- Teams, die dauerhaft und nachweisbar in einer gemeinsamen Wohngemeinschaft oder Partnerschaft leben, ist es möglich, nach Rücksprache mit der Return-Gruppe von der Abstandsregel abzusehen.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für Bläser, solistische Sänger:innen, Schauspieler:innen im Moment des Spielens/Singens/Sprechens sofern das für die Prüfungssituation notwendig ist und nachweislich die Mindestabstände eingehalten werden.
- Ein negativer Corona-Schnelltests (PoC-Antigen-Test) oder der Nachweis eines negativen PCR-Test sowie ein Corona-Impfstatus setzen nicht die allgemeinen Regelungen sowie die Maskenpflicht und Mindestabstände außer Kraft.
- Voraussetzung für alle Veranstaltungen mit Publikum ist die Einhaltung der 2G Regel für das Publikum.
- Für Beteiligte am Prüfungsgeschehen gilt: Beim Betreten, auf den Plätzen und beim Verlassen des Veranstaltungsraumes sind die Mindestabstände einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
- Zur Vermeidung größerer Ansammlungen im Foyer und den Fluren werden Veranstaltungen bis auf weiteres ohne Pausen durchgeführt. Die Veranstaltungsdauer soll daher 90 Minuten nicht überschreiten.
- Die Belegung des Zuschauerraums erfolgt nach festgelegtem Sitzplan. Dieser ist so gestaltet, dass Personen aus unterschiedlichen Haushalten stets einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Personen, die plausibel darlegen können, dass sie einen gemeinsame Haushalt-Hygienegemeinschaft bilden, können den Mindestabstand unterschreiten.
- Der jeweilige Veranstalter hat sicher zu stellen, dass alle Zuhörer:innen namentlich mit den Kontaktdaten nach §7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfasst und ihrem Sitzplatz zugeordnet werden. Die Liste mit den Kontaktdaten ist unmittelbar nach der Vorstellung per Mail (als Scan) oder im Umschlag über die Pforte dem Veranstaltungsbüro zu übergeben. Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Das Präsidium der HfMT Hamburg, am 04.01.2022

